

Merkblatt zur Antragstellung und Vorhabensdurchführung in der Richtlinie zur Entwicklung von Natur und Landschaft (ENL 2023)

Antragstellung

- ▶ Eine Antragstellung ist erst möglich, sofern der Wettbewerbsbeitrag ausgewählt wurde und eine Aufforderung zur Antragstellung durch die Thüringer Aufbaubank (TAB) erfolgte.
- ▶ Nach Auswahl des Vorhabens erfolgt seitens der TAB über das Förderportal die digitale Aufforderung zur Antragstellung.
- ▶ Der Förderantrag ist über das jeweilige Förderportal zu stellen. Sofern der elektronische Antrag nicht mittels Authentifizierung im Portal mit Vertrauensstufe hoch (Unternehmenskonto Bund) oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur eingereicht wird, muss das Antragsformular ausgedruckt und im Original unterschrieben bei der Thüringer Aufbaubank innerhalb von zehn Kalendertagen nach elektronischem Versand eingereicht werden.
- ▶ Unterlagen, die bereits mit dem Wettbewerbsbeitrag eingereicht wurden, müssen nicht nochmals eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, deren Überarbeitung aufgrund der Aufforderung zur Antragstellung erforderlich wird.
- ▶ Folgende Unterlagen sind erstmals mit der Antragstellung einzureichen:
 - Darstellung der Eigentumsverhältnisse und geltende eigentumsrechtliche Regelung (Formblatt)
 - ergänzende Stellungnahmen Landwirtschaft, ggf. Forstwirtschaft, Wasserbehörden
 - Vergleich des Antrages gegenüber dem Wettbewerbsbeitrag, sofern sich Änderungen zum Wettbewerbsbeitrag ergeben haben (Formblatt)
 - nachvollziehbare und begründete Kostenberechnungen zu den geplanten Ausgaben
 - Bescheinigung in Steuersachen oder Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfer zur Bestätigung der Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung ([nur ELER-Vorhaben](#))
 - Erklärung zu Russland-Sanktionen
- ▶ Die Anforderung weiterer Unterlagen seitens der TAB zur abschließenden Antragsprüfung, insbesondere zur Plausibilisierung der beantragten Ausgaben bleibt vorbehalten.
- ▶ Für Vorhaben, deren Antragsvoraussetzungen (z. B. eigentumsrechtliche Regelungen) noch nicht vollständig vorliegen, sind Teilbewilligungen möglich. Mit der Ergänzung der Antragsvoraussetzungen ist die Erhöhung der Zuwendung mittels Änderungsantrages zu beantragen.

Hinweise zu den zuwendungsfähigen Ausgaben

Personalausgaben

- ▶ Zuwendungsfähig ist das entsprechend den tariflichen und gesetzlichen Regelungen zulässige lohnsteuerpflichtige Bruttogehalt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, zur Pflichtversicherung zur betrieblichen Altersvorsorge sowie zur Arbeitgeberumlage U1 (Krankheitsfall) und U2 (Mutterschutz) nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG).
- ▶ Die Mitarbeiter, für die personalbezogene Ausgaben abgerechnet werden, müssen als Arbeitnehmer mit Ihnen einen wirksamen Arbeitsvertrag i. S. von § 611 a BGB geschlossen haben.

Stundennachweis:

- Während des gesamten Vorhabens ist je Mitarbeitenden und Monat zeitnah der von uns zur Verfügung gestellte Stundennachweis zu führen und vom Mitarbeitenden zu unterschreiben (oder elektronisch zu signieren). Im Stundennachweis sind alle Stunden zu erfassen, die vom Mitarbeitenden im jeweiligen Monat in allen von der Thüringer Aufbaubank bewilligten Vorhaben geleistet wurden. Die Stunden sind den jeweiligen Vorhaben zuzuordnen.
- Das Formular für den Stundennachweis ist verfügbar in den Förderportalen der Thüringer Aufbaubank.
- Ein Stundennachweis ist nicht erforderlich, wenn die Mitarbeitenden ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig sind oder die Mitarbeitenden für ihre Tätigkeit im Vorhaben einen festen Gehaltsbestandteil erhalten.

Anstellungsart	Stundennachweis erforderlich	zuwendungsfähiges Gehalt
ausschließlich (Vollzeit / Teilzeit) für das geförderte Vorhaben	nein	Gehalt entsprechend monatlichem Gehaltsnachweis
anteilig für das geförderte Vorhaben mit festem Gehaltsbestandteil	nein	Gehaltsbestandteil entsprechend monatlichem Gehaltsnachweis
anteilig für das geförderte Vorhaben	ja	Gehalt anteilig zu den monatlich erbrachten Stunden gemäß Gehaltsnachweis in Verbindung mit dem Stundennachweis

Maximale Arbeitsstunden und Mitteilungspflichten (sofern Stundennachweise erforderlich sind)

- Die Anzahl der zuwendungsfähigen Arbeitsstunden ist je Mitarbeiter und Kalenderjahr auf 1.720 Gesamtstunden bei einer Tätigkeit in Vollzeit begrenzt.
- Diese Gesamtstunden beinhalten alle Stunden, die vom jeweiligen Mitarbeitenden in einem oder in mehreren EU-geförderten Vorhaben erbracht wurden, d. h. in allen Vorhaben mit Mitteln des EFRE, ESF+ bzw. ELER. Sie haben dazu im Stundennachweis die Gesamtstunden zu erfassen, die einschließlich des aktuell abzurechnenden Monats im laufenden Kalenderjahr in einem oder mehreren Vorhaben erbracht wurden und mit o. g. Strukturfondsmitteln gefördert wurden.
- Eine anteilige Berechnung der jährlich maximal zuwendungsfähigen 1.720 Stunden je Mitarbeitenden erfolgt bei
 - unterjährigem Beginn bzw. Ende des Vorhabens,
 - Teilzeitarbeit und
 - Aufnahme der Vorhabenstätigkeit im Monat nach Vorhabenbeginn (oder später).

Einzureichende Unterlagen

- Für alle Mitarbeitenden sind uns vor dem ersten Mittelabruf der Arbeitsvertrag und die Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibung einzureichen. Weitere Unterlagen wie Qualifikationsnachweise, Nachweis der Berufserfahrung o. ä. werden von uns je nach Personalkategorie und bei Bedarf angefordert. Für EFRE-Vorhaben steht hierzu im Förderportal das Beschäftigtenprofil zur Verfügung.
- Mit dem jeweiligen Mittelabruf ist die Gehaltszahlung der Höhe nach für einen Abrechnungsmonat entsprechend nachzuweisen, z. B. durch Lohnkonto oder Gehaltsnachweis).

Einhaltung Besserstellungsverbot

- Sie dürfen gemäß Nr. 1.3 ANBest-P Ihre unmittelbar am Vorhaben beteiligten Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Es dürfen keine höheren Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gewährt werden, d. h. auch keine übertariflichen bzw. außertariflichen Leistungen. Sie haben die Einhaltung des

Besserstellungsverbots für die im Vorhaben unmittelbar beteiligten Mitarbeiter im Verwendungsnachweis zu bestätigen.

Gemeinkostenpauschalge

- ▶ Für die Gemeinkosten, die bei der Durchführung des Vorhabens anfallen, wird eine Pauschale in Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben berechnet. Mit der Pauschale sind alle Gemeinkosten gemäß Anlage 1 zur Förderrichtlinie abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelausgaben abgerechnet werden.
- ▶ Für die Gewährung der Pauschale sind keine Nachweise erforderlich.

Sach- und Investitionsausgaben

- ▶ Allgemeine Gebrauchsgegenstände (Ausrüstungen) dürfen nur in dem für die Durchführung des Vorhabens unbedingt erforderlichen Umfang in die Projektplanung einbezogen werden und sind möglichst anhand von Angeboten zu begründen.
- ▶ Ausrüstungen mit einem Anschaffungswert bis 800 EUR netto werden in Höhe des vollen Anschaffungswertes gefördert. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann über die geförderten Wirtschaftsgüter in der Einrichtung frei verfügt werden.
- ▶ Ausrüstungen mit einem Anschaffungswert über 800 EUR netto (inventarisierungspflichtige Gegenstände gem. ANBest-P) können nur anteilig, d. h. entsprechend der Nutzungsdauer (unter Berücksichtigung der Zweckbindefrist) am Vorhaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Ausgabenbasis		Abkürzungen
Berechnungsgrundlage	$\text{ff. Ausgaben} = \frac{\text{ND am Vorhaben}}{\text{AF lt. AfA}} \times \text{AW}$	ff. – förderfähig ND – Nutzungsdauer AF – Abschreibungsfrist AfA – Absetzung für Abnutzung AW – Anschaffungswert

- ▶ Ausrüstungen sind nicht förderfähig, wenn sie:
 - über Leasing finanziert werden;
 - Ersatzinvestitionen sind.
- ▶ Ausgaben für Fortbildungen sind nur förderfähig, wenn die Fortbildungen einen direkten Bezug zum Vorhaben aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass der Projektträger über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Daher sind Maßnahmen zur Vermittlung von Basisqualifikationen nicht förderfähig. Bei der Auswahl von Seminaren sind die Vorschriften des Vergaberechts zu beachten.
- ▶ Werden Aktionen zur Sensibilisierung von Naturschutzbelangen gefördert und enthalten einen geldwerten Vorteil für die Teilnehmer, z. B. in Form vollständiger Verpflegung (Frühstück/Mittag/Abendbrot) oder der Kostenübernahme für Unterbringung, müssen Teilnehmerlisten vorgelegt werden.

Vergabevorschriften:

öffentliche Auftraggeber (Definition in § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, bei der Vergabe der zu fördernden Leistungen die jeweils gesetzlichen Regelungen zur Vergabe einzuhalten.

nicht öffentliche Auftraggeber

- Aufträge sind gemäß Nr. 3.1 ANBest-P nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben.

- Bei Aufträgen, die den Wert für Direktaufträge gem. Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) überschreiten, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.

Ausgaben für Grunderwerb

- ▶ Zuwendungsfähig als Ist-Ausgaben sind die Ausgaben für Grunderwerb (inkl. Grunderwerbsnebenkosten) bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens. Der Grunderwerb hat zu angemessenen ortsüblichen Kaufpreisen zu erfolgen. Bei Umwelt- und Naturschutzvorhaben können auch über diesen Anteil hinaus die gesamten Ausgaben für den Grunderwerb zuwendungsfähig sein. Dabei müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - Das Vorhaben dient der Umsetzung wichtiger Naturschutzziele.
 - Das Eigentum oder die Rechte gehen über auf einen gemeinnützigen Verein oder eine gemeinnützige Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts, die sich jeweils satzungsgemäß überwiegend dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, oder auf eine öffentliche Einrichtung bzw. auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
 - Das Grundstück wird für die Dauer eines im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- ▶ Eine land-, forst-, oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Zielen des jeweiligen Naturschutzvorhabens nicht entgegensteht; sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt werden soll, kann sie auch in flächenbezogene Fördervorhaben eingebracht und die Bewirtschaftung durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen oder durch Direktzahlungen honoriert werden.

Reiseausgaben

- ▶ Für Vorhaben der Fördergegenstände 2.5 und 2.6 der Förderrichtlinie (EFRE-Vorhaben) mit zuwendungsfähigen Ausgaben < 200.000 EUR werden **ohne Antrag und Nachweis** Reiseausgaben als Pauschale in Höhe von 2 % auf Sach- und Investitionsausgaben gewährt-
- ▶ Für Vorhaben der Fördergegenstände 2.1 bis 2.4 (ELER-Vorhaben) sowie bei EFRE-Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben > 200.000 EUR können Reiseausgaben beantragt werden. Diese müssen dem Vorhaben direkt zurechenbar sein. Die Ausgaben können nur bis zu den gemäß geltendem Thüringer Reisekostengesetz zulässigen Höchstbeträgen geltend gemacht werden.
- ▶ Abgerechnete Fahrkosten für eintägige Dienstfahrten sind anhand des Formulars „Abrechnung für eintägige Dienstfahrten mit Kfz“ (www.aufbaubank.de) zu belegen. Mehrtägige Dienstfahrten sowie Verpflegungspauschalen sind anhand von Dienstreiseaufträgen/-abrechnungen zu belegen. Ausgaben für Hotelübernachtungen sind zusätzlich mit Belegen (Rechnungen, Zohnachweisen) nachzuweisen.
- ▶ Es ist zu beachten, dass bei Antragstellern, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete. Demgemäß sind die laut geltendem Thüringer Reisekostengesetz zulässigen Höchstbeträge einzuhalten.
- ▶ Wurde aus triftigen Gründen ein Mietwagen genutzt, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet (Einreichung einer kurzen Begründung).
- ▶ Für Fahrten mit Dienstwagen wird eine Kilometerpauschale i. H. v. 0,16 EUR/km gewährt. Aufwendungen wie z. B. Tagegeld sind zusätzlich förderfähig.
- ▶ Ausgaben für Verbrauchs- und Hilfsstoffe sind mit den o. a. Pauschalen abgegolten und nicht förderfähig (z. B. Benzin, Motoröl, Fahrzeugreinigung)

Ausgaben für unbare Eigenleistungen

- ▶ Unbare Leistungen werden nur bei Vorhaben der Fördergegenstände Nr. 2.1 bis 2.4 der Förderrichtlinie maximal in Höhe des Eigenanteils an den förderfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt. Zudem werden die Leistungen nur bei gemeinnützigen Vereinigungen und nur in Form von Arbeitsleistungen berücksichtigt.
- ▶ Die Leistungen werden in Form einer Pauschale als Stundensätze gewährt. Die Höhe der Stundensätze beträgt:

Qualifikationsgruppe	Auszuführende Tätigkeit erfordert folgende Qualifikation:	Stundensatz
Q1	abgeschlossene wissenschaftliche Universitäts- oder Hochschulbildung	37 EUR/Stunde
Q2	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit besonders verantwortungsvoller und besonders schwieriger Tätigkeit	30 EUR/Stunde
Q3	Büro, Buchhaltung, Innen- oder Außendienst mit gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen	22 EUR/Stunde
Q4	einfache Tätigkeiten	18 EUR/Stunde

- ▶ Die Leistungen sind durch Stundennachweise (Formblatt für unbare Arbeitsleistungen), die den Bezug zum Vorhaben erkennen lassen, nachzuweisen.

Ausgaben des laufenden Betriebs/Unterhaltungskosten

- ▶ Ausgaben des laufenden Betriebs (z. B. Miete, Versicherungen, Verbrauchs-/Hilfsstoffe) sowie Unterhaltungskosten (Ersatzinvestitionen bei Verschleißteilen, Reparaturen) sind nicht förderfähig.
- ▶ Ein Teil dieser Ausgaben wird mittels der Gemeinkostenpauschale finanziert. Darüber hinaus sind die Ausgaben von den Zuwendungsempfängenden zu tragen.

Notwendigkeit von Änderungsanträgen:

- ▶ Wesentliche/maßgebliche, abweichende Ausführungen zu der der Bewilligung zugrundeliegenden Beschreibung des Vorhabens sind vom Begünstigten grundsätzlich vor deren Umsetzung der Bewilligungsstelle mitzuteilen und bedürfen deren Zustimmung.
- ▶ Eine wesentliche/maßgebliche Änderung liegt vor, wenn
 - ein Projektbestandteil bzw. eine Teilinvestition, die nicht Gegenstand des Förderantrags waren, hinzukommen,
 - ein Projektbestandteil bzw. eine Teilinvestition, die Gegenstand des Förderantrags war, nicht realisiert wird,
 - ein Projektbestandteil bzw. eine Teilinvestition, die Gegenstand des Förderantrags war, durch einen anderen Projektbestandteil oder eine andere Teilinvestition ersetzt wird, die in Funktion, Leistung (Zweck) oder Kapazität nicht identisch mit der ursprünglich beantragten Teilinvestition ist,
 - sich die zuwendungsfähigen Ausgaben des Gesamtvorhabens erhöhen und entweder eine höhere Zuwendung angestrebt wird oder die Umsetzung des Vorhabens gefährdet wird.
- ▶ Änderungsanträge sind zudem erforderlich, wenn sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v. H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt.

- ▶ Ausgenommen sind Änderungen innerhalb der Zuwendungsbescheid festgesetzten Einzelansätze (Ausgabearten). Diese dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen (Ausgabearten) ausgeglichen werden kann.
- ▶ Darüber hinaus sind Änderungsanträge erforderlich, wenn
 - sich die Wochenarbeitszeit des Mitarbeitenden ändert,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - beabsichtigt wird, das Vorhaben nicht mehr fortzuführen,
 - sich die Rechtsform oder der Name des Zuwendungsempfängers geändert hat,
 - der Aufbewahrungsort der vorhabensbezogenen Originalunterlagen geändert wird.
- ▶ Die Änderungsanträge sind ausschließlich elektronisch über die jeweiligen Förderportale bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen. Hierfür sind die Aufgaben „Dokumente einreichen“ (ELER) bzw. „Unterlagen/Informationen einreichen“ (EFRE) zu nutzen.

Aufbewahrungspflichten / Dauerhaftigkeit / Zweckbindung

- ▶ ELER-Vorhaben: Es gilt eine Aufbewahrungsfrist bis zum Ende einer ggf. festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31.12.2032.
- ▶ EFRE-Vorhaben: Es gilt eine Aufbewahrungsfrist bis zum Ende einer ggf. festgesetzten Zweckbindungsfrist, mindestens jedoch bis zum 31.12.2037.
- ▶ Nutzungs-/Miet-/Bewirtschaftungsverträge müssen für die Laufzeit der festgesetzten Zweckbindungsfrist gelten.
- ▶ Sofern die Vorhaben einer Zweckbindungsfrist unterliegen, darf innerhalb des Zeitraums keines der folgenden Szenarien eintreten:
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur, durch die einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
 - erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Aufstellung der geltenden Formblätter

Dokument	Bezugsquelle	Geltungsbereich	Vorgang
Wettbewerbsformular	Förderportal (automatisch)	EFRE / ELER	Wettbewerb
Antragsformular	Förderportal (automatisch)	EFRE / ELER	Antrag
Anlage Steuernummern und Beteiligungen	Download*	ELER	Antrag
Erklärung zu Russland-Sanktionen	Download*	EFRE / ELER	Antrag
Vergleich Wettbewerbsbeitrag - Antrag	Download*	EFRE / ELER	Antrag
Anlage Flächen- und Eigentumsnachweis	Download*	EFRE / ELER	Antrag
Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde	Download*	EFRE / ELER	Antrag
Stellungnahme Landwirtschaft	Download*	EFRE / ELER	Antrag (nur bei Vorhaben auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen oder bei Sukzessionsbeseitigung erforderlich)
Stellungnahme ThüringenForst	Download*	EFRE / ELER	Antrag (nur bei Vorhaben im Wald oder bei Sukzessionsbeseitigung erforderlich)
Stellungnahme Thüringer Landesbergamt	Download*	EFRE / ELER	Antrag (nur bei Vorhaben im Bereich von ober- und untertätigen Bergbau- bzw. Altbergbauflächen erforderlich)
Stellungnahme Untere Baubehörde	Download*	EFRE / ELER	Antrag (nur bei baulichen Vorhaben erforderlich)
Stellungnahme Untere Wasserbehörde	Download*	EFRE / ELER	Antrag (nur bei Maßnahmen an Gewässern erforderlich)
Anlage Stundennachweis	Download*	EFER/ ELER	Abruf
Abrechnung für eintägige Dienstfahrten mit dem Kfz	Download*	EFRE / ELER	Abruf
Unbare Eigenleistungen Personal	Download*	ELER	Abruf
Zwischennachweis	Download*	EFRE / ELER	jährlich zum 30.04. bei mehrjährigen Vorhaben
Mitteilung zum Mittelbedarf des jeweiligen Haushaltsjahres	Download*	EFRE / ELER	jährlich zum 15.08.

*Die Downloads sind unter <https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Entwicklung-von-Natur-und-Landschaft#c1> oder im Förderportal zu den jeweiligen Aufgaben verfügbar.